

Nach dieser, in Gemäßheit des Generalis vom 13ten Julius 1796. und des Mandats vom 9ten März 1818. den Dorfgemeinden besonders bekannt zu machenden Verordnung haben sich sämtliche Gerichtsobrigkeiten auf dem Lande, nicht nur bei Entscheidung der wegen Ausübung eines Keihschanks etwa vorkommenden Streitigkeiten, gehorsamst zu achten, sondern auch selbst Aufsicht zu führen, damit deren Bestimmungen nicht entgegen gehandelt werde.

Gegeben zu Dresden, am 14ten Februar 1824.

Freiherr von Werthern.

Friedrich Rogdorf, S.

Ausgegeben zu Dresden, am 5ten März 1824.